

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

1. Vorbemerkung

- Die Platzordnung wird auf Grundlage des §8 V Ziff. b der Satzung (genehmigt in der MV am 01.02.2025) vom Vorstand gestaltet und beschlossen.
- Die Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

2. Hausrecht

- Inhaber des Hausrechtes auf dem gesamten Gelände einschließlich aller Gebäude und Gebäudeteile ist der Vorstand.
- Während des Trainings, der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten, ist das Hausrecht für die beim Training benutzten Gelände- und Gebäudeteile auf den/die jeweiligen Trainer übertragen.
- Im Nichtübereinstimmungsfall zwischen Vorstand und Trainer bleibt der Vorstand Inhaber des Hausrechtes.

3. Gesetzesvorrang

- Aus gesetzlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten, Gefahren oder Sicherheitsbestimmungen resultierende notwendige zeitlich begrenzte Nutzungsregeln werden für die Dauer ihrer Gültigkeit Bestandteil der Platzordnung.

4. Verhalten auf dem gesamten Vereinsgelände

- Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen.
- Bei Unterbringung und Wartezeiten der Hunde in Fahrzeugen oder den neben dem Vereinsheim vorhandenen Boxen sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Temperatur, Licht und Wasser zu beachten.
- Verunreinigungen durch Urinieren und Koten sind zu vermeiden und geeignet zu entfernen. Der Hundehalter hat analog zum öffentlichen Raum hierfür vorbereitet zu sein.

5. Grundsätze der Platznutzung

- Mit Betreten des Platzes wird die Platzordnung als verbindlich anerkannt.
- Die Ausbildung auf dem Hundeplatz des Hundesportvereins erfolgt ausschließlich durch Trainer und deren Vertretungen, die einen gültigen Trainernachweis des DVG besitzen oder eine Assistenzzeit im DVG absolvieren.
- Das Betreten des Platzes ist für die Teilnehmer nur während der ausgewiesenen Trainingszeiten und bei Anwesenheit eines Trainers zulässig.
- Auf dem Platz sollen sich regelmäßig nur Trainer und Hundeführer mit Hund aufhalten. Begleitpersonen können sich auf dem Platz aufhalten, wenn der Trainer ihre Anwesenheit als für das Training sinnvoll oder zumindest als nicht störend bewertet.
- Der Trainer ist weisungsberechtigt. Er entscheidet über Bildung der Trainingsgruppen, Trainingsbeginn, Durchführung mit allen Übungen, Verhaltensvorgaben und Trainingsende.
- Teilnehmer, die dies nicht akzeptieren wollen, müssen den Platz verlassen und

können ggf. auch vom weiteren Training, ggf. auch temporär, ausgeschlossen werden.

- Ein Platz, auf dem aktuell ein Training stattfindet, kann in Absprache durch zwei Sparten gleichzeitig genutzt werden. Ist dies nicht möglich, ist er für diese Zeit für andere Sparten gesperrt, auch wenn es zu Überziehung von geplanten Übungszeiten gekommen ist.
- Private Ausbildungsstunden auf dem Hundeplatz sind nicht gestattet.

6. Voraussetzungen des Betretens und Aufenthaltes

- Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 17. Jahr sind berechtigt alleinverantwortlich zu trainieren.
- Kinder vom 6. bis zum vollendeten 13. Jahr sind berechtigt bei Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten zu trainieren.
- Am Training dürfen nur Hunde teilnehmen, die
 - eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen,
 - einen gültigen Impfschutz innehaben,
 - keine seuchenverdächtigen, parasitären oder sonstigen ansteckender Krankheiten aufweisen.
- Hunde, die nicht die vorgenannte ausschließende Krankheiten, sondern andere, insbesondere altersbedingte Einschränkungen oder Behinderungen aufweisen, können am Training entsprechend ihren Fähigkeiten teilnehmen.
- Tiere mit bestimmten zuchtbedingten Merkmalen, die dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen zur Folge haben (sogenannte Qualzuchten) sowie Hunde, die kupiert sind, können am Training entsprechend ihren Fähigkeiten teilnehmen. Sie sind gestraft genug, als dass man ihnen Kontakt zu anderen Tieren und Ausbildung verweigern könnte. Die Halter werden um Verständnis gebeten, wenn diese Tiere aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht an Wettbewerben teilnehmen können und auf in den Medien des Vereins eingestellten Fotos nicht im Vordergrund stehen.
- Läufigkeit von Hündinnen ist vor Trainingsbeginn anzumelden. Sie dürfen nach Absprache mit dem Trainer auf dem kleinen Platz trainieren und an der Ausbildung teilnehmen. Während der Standhitze dürfen sie nicht auf den Platz. Bei Wettkämpfen starten sie als Letzte, gleich in welchem Hitzestadium sie sich gerade befinden.

7. Verhalten vor Betreten des Platzes

- Der Hund soll ausreichend Möglichkeit erhalten, sich zu bewegen, zu entstressen und zu lösen.
- Es ist zu beachten, dass alle Wald- und Freiflächen im Umfeld des Vereinsgeländes naturschutzrechtlich nicht betreten werden dürfen, sondern die Wege zu benutzen sind.

8. Verhalten auf dem Platz

- Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen. Ein Ableinen darf nur auf Weisung des Trainers erfolgen.
- Das Koten und Urinieren durch den Hund auf den Platz ist dem Training, auch Nachfolgetrainings nicht zuträglich und daher möglichst zu vermeiden. Der Halter ist verpflichtet, Verunreinigungen, sofern möglich, umgehend zu beseitigen

und später einer geregelten Entsorgung zuzuführen. Der Halter hat für diesen Fall vorbereitet zu sein.

- Als Motivationshilfe für den Hundehalter wird ein Ordnungsgeld von 0,50 Euro für das „kleine Geschäft“ und 1,-Euro für das „große Geschäft“ fällig. Das Ordnungsgeld entbindet nicht von der Beseitigung.

9. Sicherheitsvorschriften

- Halter von Hunden, die von staatlichen Stellen zum Tragen eines Maulkorbes verpflichtet wurden, müssen diese Auflagen der Behörde dem Verein zur Kenntnis geben und auf dem Platz nachkommen.
- Hunde, die sich aggressiv zeigen oder gezeigt haben, können zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen bis hin zum Tragen eines Maulkorbes auf dem Platz verpflichtet oder letztlich auch von der Ausbildung ausgeschlossen werden.
- Von angebundenen, allein gelassenen Hunden ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Das „Spielen und Klettern“ auf den Hundesport-Geräten ist untersagt, da die Geräte nur für die Benutzung durch Hunde vorgesehen sind.

10. Umgang miteinander

- Höflichkeit, Respekt, kameradschaftliches Verhalten und Hilfsbereitschaft im Umgang miteinander werden als Selbstverständlichkeit menschlichen Verhaltens vorausgesetzt.
- Störungen, auch von außerhalb der Trainingsplätze oder von benachbarten Plätzen sind zu vermeiden.

11. Haftung

- Das Begehen des Hundeplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- Der Hundehalter bleibt auch während des Aufenthaltes auf dem Platz verantwortlicher Hafter im Sinne des BGB.
- Im Falle von Ahndungen von Verstößen gegen diese Platzordnung besteht keine Unterlassungs- oder Haftungsanspruch gegenüber dem Verein und/oder dem Trainer.
- Der Verein besitzt keine eigenständige Haftpflichtversicherung für durch Halter und/oder Hunde verursachten Schäden, da alle anwesenden Hunde vom Halter her haftpflichtversichert sein müssen und Personenhaftpflicht Sache des Einzelnen ist.
-

12- Bekanntmachung

- Neben der Bekanntmachung in den vereinsinternen Medien wird dieses Platzordnung durch Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände jedem Platzbesucher zugänglich gemacht.

13. Inkrafttreten

- Die Platzordnung erlangt Gültigkeit mit Vorstandsbeschluss vomXXXX..
- Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten Platzordnungen außer Kraft.